

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. Februar 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-348

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 37-1.19.14-149/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-706

Antragsteller:

Schörghuber Spezialtüren GmbH & Co. Betriebs-KG
Neuhaus 3
84539 Ampfing

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 15 Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Form-Typ VF 902" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glas-halteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3 sind zu beachten.) oder nach DIN 1045⁴ mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Porenbetonmauerwerk nach DIN 1053-1² oder aus Porenbeton-Blocksteinen oder Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165⁵ oder aus Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166⁶ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse G4 bzw. GP4 bzw. 4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Trennwände in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4/A1⁷, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke oder
- diverse Trennwände gemäß Abschnitt 4.3.3.2

inzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2⁸ angehören.



1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
3	DIN 1045-1:	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
5	DIN 4165:	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 4166:	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1
8	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4/A1⁷ bzw. nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm; sie beträgt maximal 3500 mm beim Einbau in Porenbeton-Bauteile und beim Anschluss an bekleidete Stahlbauteile. Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
Wird die Brandschutzverglasung in die Öffnung einer Trennwand eingebaut, beträgt die maximal zulässige Höhe der Brandschutzverglasung 3500 mm; die maximal zulässige Länge der Brandschutzverglasung beträgt 3000 mm. Die Trennwand darf im Bereich der Brandschutzverglasung maximal 4000 mm hoch sein.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1250 mm x 2000 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel $\geq 60^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen ausgeführt werden:
- T 90-1-Tür "Form-Brandschutztür Typ 8N"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.15-1560
 - T 90-2-Tür "Form-Brandschutztür Typ 24N"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.15-1561
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Isolierverbundglasscheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop-Typ 90-1.." der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 14 zu verwenden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Stielen und Riegeln, sind Profile aus lamelliertem Nadelholz oder aus Laubholz nach DIN 4074-1¹⁰ bzw. DIN 4074-5¹¹ bzw. DIN 1052-1¹², mit einer Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$ (bei Nadelholz -lufttrocken) und $\geq 470 \text{ kg/m}^3$ (bei Laubholz -lufttrocken) zu verwenden. Die Mindestabmessungen der Profile betragen 56 mm x 56 mm (s. Anlagen 2 bis 6).



9	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
10	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
11	DIN 4074-5:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
12	DIN 1052-1:	Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Wahlweise dürfen zusammengesetzte Rahmenprofile verwendet werden. Die Mindestabmessungen der Einzelprofile betragen 28 mm x 56 mm (s. Anlagen 2 und 3).

Die Rahmenstiele müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind ≥ 106 mm breite Streifen aus 25 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden, die mit Profilen aus Holz oder Holzwerkstoffen bekleidet werden dürfen (s. Anlagen 2 bis 6).

Wahlweise dürfen die Glashalteleisten bzw. deren Bekleidungen an den Sichtseiten mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ Furnieren, Schichtpresstoffplatten, Kunststoff-Folien oder mit Blechen bekleidet werden (s. Anlagen 2 bis 6).

- 2.1.2.3 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung nach DIN 4103-1¹³ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen, bzw. der geprüften statischen Berechnung, Prüfnummer: 05-628 vom 14.11.2005 der Firma Schörghuber Spezialtüren GmbH & Co. Betriebs KG, Ampfing, zu entnehmen. Danach beträgt z. B. beim Einbau einer 3400 mm hohen Brandschutzverglasung in Massivbauteile der maximal zulässige Stielabstand 2000 mm im Einbaubereich 1 und 1000 mm im Einbaubereich 2.

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand siehe Abschnitt 4.3.3.1.

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) ist umlaufend ein schwerentflammbarer (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁹ Silikon-Dichtstoff zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

- 2.1.3.2 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend 10 mm breite und 3 mm dicke, mindestens normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ Vorlegebänder zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

Abschließend dürfen die Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. deren Bekleidungen mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ Silikon-Dichtstoff versiegelt oder mit speziellen Kunststoffprofilen¹⁴ der Fa. Schörghuber Spezialtüren GmbH & Co. Betriebs KG, Ampfing, verschlossen werden (s. Anlage 2).

- 2.1.3.3 Sofern Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden, ist an deren Stirnseiten (im Falzgrund umlaufend) zusätzlich zum Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 jeweils ein 10 mm breiter und 2,5 mm dicker Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 an den Ausfüllungen zu befestigen (s. Anlage 3).

Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.7 ausgeführt wird, ist im Bereich der Anschlussfugen jeweils ein durchgehender, 10 mm breiter und 2,5 mm dicker Streifen des o. g. dämmschichtbildenden Baustoffes an den Zargenprofilen anzuordnen (s. Anlage 10).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

13 DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

14 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür ≥ 55 mm dicke Ausfüllungen, bestehend aus zwei miteinander verklebten, jeweils ≥ 25 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden. Die Silikat-Brandschutzbauplatten sind außenseitig mit jeweils einer 2 mm dicken Holzfaserplatte vom Typ HFH 20 nach DIN 68754-1¹⁵, Rohdichte ≥ 1000 kg/m³, zu bekleben (s. Anlage 3).

Wahlweise dürfen die Holzfaserplatten an den Sichtseiten mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ Furnieren, Schichtpressstoffplatten oder mit Blechen bekleidet werden (s. Anlage 3).

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung: "Pilkington Pyrostop-Typ 90-1.."

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop-Typ 90-1.."
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-204
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"



¹⁵ DIN 68754-1:1976-02

Harte und mittelharte Holzfaserplatten für das Bauwesen; Holzwerkstoffklasse 20

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.3.1, 2.1.3.2, 2.1.3.3 und 2.1.5

Die Hölzer nach Abschnitt 2.1.2.1, die nichtbrennbaren Silikat-Brandschutzbauplatten nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.5, der schwerentflammbare Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1, die normalentflammbaren Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.2, der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.3 und die Holzfaserplatten nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-706
- Herstellungsjahr:.....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1, die Hölzer nach Abschnitt 2.1.2.1, die nichtbrennbaren Silikat-Brandschutzbauplatten nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.5, den schwerentflammbaren Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1, die normalentflammbaren Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.2, den dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.3 und die Holzfaserplatten nach Abschnitt 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller



hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch die beim DIBt hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 4.2.1.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Stielen und Riegeln, sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 6). Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Stielen sind die Riegel einzusetzen.¹⁶

Falls vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.5 seitlich aneinandergereiht werden bzw. zusammengesetzte Rahmenprofile verwendet werden, sind die einzelnen Profile unter Verwendung von jeweils einer 11 mm breiten und 5 mm dicken, durchgehenden Verbindungsfeder (verleimt) miteinander zu verbinden. Die Profile sind zusätzlich unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq 5$ mm in Abständen ≤ 400 mm (zweireihig angeordnet) miteinander zu verschrauben (s. Anlagen 2 und 3).

4.2.1.2 Die als Glashalteleisten zu verwendenden Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind unter Verwendung von jeweils einer 11 mm breiten und 5 mm dicken, durchgehenden Verbindungsfeder (verleimt) mit den Rahmenprofilen zu verbinden. Die Glashalteleisten sind zusätzlich unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq 5$ mm in Abständen ≤ 280 mm (zweireihig angeordnet) mit den Rahmenprofilen zu verschrauben (s. Anlagen 2 bis 6).

Wahlweise dürfen die Glashalteleisten mit Profilen aus Holz oder Holzwerkstoffen bekleidet werden. Wahlweise dürfen die Glashalteleisten bzw. deren o.g. Bekleidungen an den Sichtseiten mit Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.2.2 ausgeführt werden (s. Anlagen 2 bis 6).

4.2.1.3 Sofern die Brandschutzverglasung mit auf ihren Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind die Eckpfosten unter Verwendung von jeweils einer 11 mm breiten und 5 mm dicken, durchgehenden Verbindungsfeder (verleimt) miteinander zu verbinden. Die Profile sind zusätzlich unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq 5$ mm in Abständen ≤ 400 mm miteinander zu verschrauben (s. Anlagen 7 bis 9).

Die Rahmenstiele müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

4.2.1.4 Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.7 ausgeführt wird, sind die Anschlüsse entsprechend Anlage 10 auszuführen. Im Bereich der Anschlussfugen ist jeweils ein durchgehender Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.3 an den Zargenprofilen anzuordnen. Die unmittelbar seitlich an die Feuerschutzabschlüsse angrenzenden Rahmenstiele der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

4.2.1.5 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Anschlussprofile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei ca. 5 mm dicke Klötzchen aus einem Hartholz abzusetzen (s. Anlage 2).

¹⁶

Die Angaben zur Verbindung der Stiele mit den Riegeln sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) ist umlaufend ein Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3). Abschließend dürfen die Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. deren Bekleidungen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 versiegelt oder mit Kunststoffprofilen nach Abschnitt 2.1.3.2 verschlossen werden (s. Anlage 2).

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten muss längs aller Ränder $20 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen (s. Anlagen 2 bis 6).

- 4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. An den Stirnseiten der Ausfüllungen (im Falzgrund) ist zusätzlich zum Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 jeweils ein umlaufender Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.3 zu befestigen. Der Einbau der Ausfüllungen ist entsprechend Anlage 3 auszuführen.
- 4.2.2.3 Wahlweise dürfen an den Rändern der Brandschutzverglasung Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zwischen den Glashalteleisten angeordnet werden, wobei die Anschlussfuge zwischen den Glashalteleisten und den Laibungen der angrenzenden Bauteile $\leq 145 \text{ mm}$ breit sein darf (s. Anlage 6).
- 4.2.2.4 Wahlweise dürfen auf die Scheiben (ein- oder beidseitig) Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden. Die Blindsprossen bzw. Zierleisten dürfen $\leq 90 \text{ mm}$ breit und 60 mm dick sein. Zwischen benachbarten Sprossen bzw. Leisten muss ein Abstand von $\geq 200 \text{ mm}$ eingehalten werden (s. Anlage 2).

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

- 4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile
Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen $\leq 105 \text{ mm}$ vom Rand und $\leq 400 \text{ mm}$ untereinander zu befestigen (s. Anlagen 4 und 6).
- 4.3.2 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung in Porenbeton-Bauteile
Bei Einbau der Brandschutzverglasung in Wände aus Porenbeton-Wandbauplatten ist darauf zu achten, dass die Vergussnuten an den Plattenlängsseiten ebenfalls mit einem Mörtel der Mörtelgruppe III ausgefüllt werden.
Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Porenbeton-Bauteile umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen $\leq 105 \text{ mm}$ vom Rand und $\leq 400 \text{ mm}$ untereinander zu befestigen (s. Anlagen 4 und 6).
Dies gilt auch für die obere Befestigung der Brandschutzverglasung an einem bewehrten Porenbetonsturz bzw. an einem Sturz aus mit Stahlbeton verfüllten Porenbeton-U-Schalen und an $\geq 100 \text{ mm}$ dicken, bewehrten Porenbetondeckenplatten.
- 4.3.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand
4.3.3.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist umlaufend an den angrenzenden Trennwandprofilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen $\leq 105 \text{ mm}$ vom Rand und $\leq 400 \text{ mm}$ untereinander zu befestigen (s. Anlagen 5 und 6).

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung und den Anschlussprofilen der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt sind gegenüber stoßartiger Belastung nach DIN 4103-1¹³ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbau-

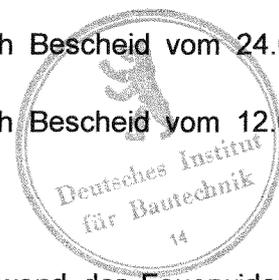
bereich 1 und 2) zu führen, bzw. den geprüften statischen Berechnungen, Prüfnummer: 01-110 vom 21.12.2001 bzw. Prüfnummer: 05-628 vom 14.11.2005 der Firma Schörghuber Spezialtüren GmbH & Co. Betriebs KG, Ampfing, zu entnehmen. Danach betragen z. B. bei maximalen Abmessungen der Brandschutzverglasung von 3000 mm (Breite) x 3500 mm (Höhe) und einer maximalen Gesamthöhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung von 4000 mm die Mindestabmessungen der in der Trennwand anzuordnenden Ständer- und Riegelprofile im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung 100 mm x 50 mm x 6 mm im Einbaubereich 2. Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen aus Stahlhohlprofilen nach DIN EN 10210-2¹⁷ bzw. DIN EN 10219-2¹⁸ der Stahlsorte \geq S235... bestehen und sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - , kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen und kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine rechtwinklig zur Brandschutzverglasung verlaufende, \geq 150 mm dicke Trennwand muss entsprechend Anlage 11 ausgeführt werden. Die Rahmenstiele der Brandschutzverglasung sind an den angrenzenden Ständerprofilen der Trennwand, bestehend aus einem Stahlhohlprofil mit den Mindestabmessungen 50 mm x 50 mm x 4 mm, unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen \leq 150 mm vom Rand und \leq 400 mm untereinander zu befestigen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit jeweils zwei \geq 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁹ beplankt sein muss. Die Trennwand muss \geq 100 mm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4/A17, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

4.3.3.2 Wahlweise darf die Brandschutzverglasung in eine Trennwand der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2⁸ gemäß den im Folgenden genannten, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen der Materialprüfanstalt für das Bauwesen beim Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der TU Braunschweig eingebaut werden:

- P-3070/0609-MPA BS vom 24.03.2004 bzw.
- P-3076/0669-MPA BS vom 24.03.1999, verlängert durch Bescheid vom 24.03.2004 bzw.
- P-3515/0519-MPA BS vom 10.09.1999, verlängert durch Bescheid vom 12.08.2004 bzw.
- P-3854/1372-MPA BS vom 02.05.2003 bzw.
- P-3956/1013-MPA BS vom 02.03.2004



Wahlweise darf die Brandschutzverglasung in eine Trennwand der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2⁸ gemäß den im Folgenden genannten, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) eingebaut werden:

17	DIN EN 10210-2:1997-11	Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 2: Grenzabmaße, Maße und statische Werte
18	DIN EN 10219-2:1997-11	Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 2: Grenzabmaße, Maße und statische Werte
19	DIN 18180:	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- P-MPA-E-99-020 vom 18.02.1999, verlängert durch Bescheid vom 20.04.2004, ergänzt durch Schreiben 210003726-1 vom 09.07.2004 und durch Schreiben 210003726-2 vom 09.07.2004 bzw.
- P-MPA-E-99-021 vom 18.2.1999, verlängert durch Bescheid vom 20.04.2004, ergänzt durch Schreiben 210003726-3 vom 9.7.2004 bzw.
- P-MPA-E-99-047 vom 28.3.2002

Der Einbau der Brandschutzverglasung in eine der o. g. Trennwände ist gemäß Abschnitt 4.3.3.1 und entsprechend den Anlagen 5 und 6 auszuführen.

- 4.3.4 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile
Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4/A17 bzw. nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis einzustufen sind, muss entsprechend Anlage 12 ausgeführt werden. Die Stahlbauteile sind umlaufend mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Bauplatten zu bekleiden. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 105 mm vom Rand und ≤ 400 mm untereinander zu befestigen.
- 4.3.5 Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss. Wahlweise dürfen die Fugen mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ Silikon-Dichtstoff zusätzlich versiegelt werden (s. Anlagen 4 bis 6, 11 und 12).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

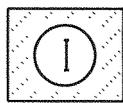
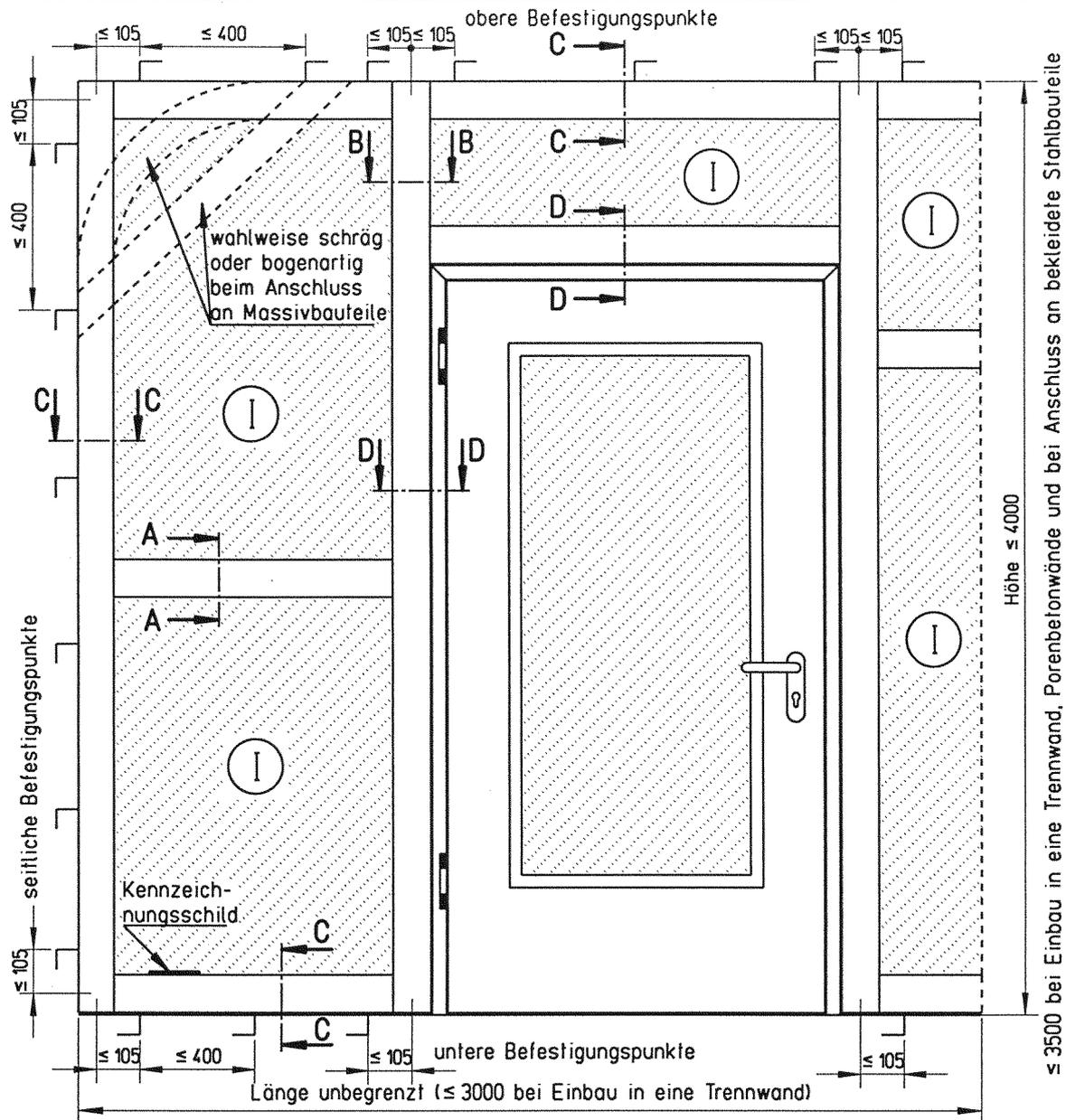
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 15). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze





Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop-Typ 90-1." entsprechend Anlage 14 mit den maximalen Abmessungen 1250 mm x 2000 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet. Wahlweise Ausfüllung nach Abschnitt 2.15.

wahlweiser Einbau von:

- T90-1-Tür "Form-Brandschutztür Typ 8N", nach Zul.Nr. Z-6.15-1560 nur Holzblockzarge, Türblattkante stumpf mit Leibungsfalz oder gefälzt.
Zargenfalzmaß: Breite: 591 bis 1280
Höhe: 1733 bis 2483
- T90-2-Tür "Form-Brandschutztür Typ 24N", nach Zul.Nr. Z-6.15-1561, nur Holzblockzarge, Türblattkante stumpf mit Leibungsfalz oder gefälzt.
Zargenfalzmaß: Breite: 1091 bis 2466
Höhe: 1733 bis 2483



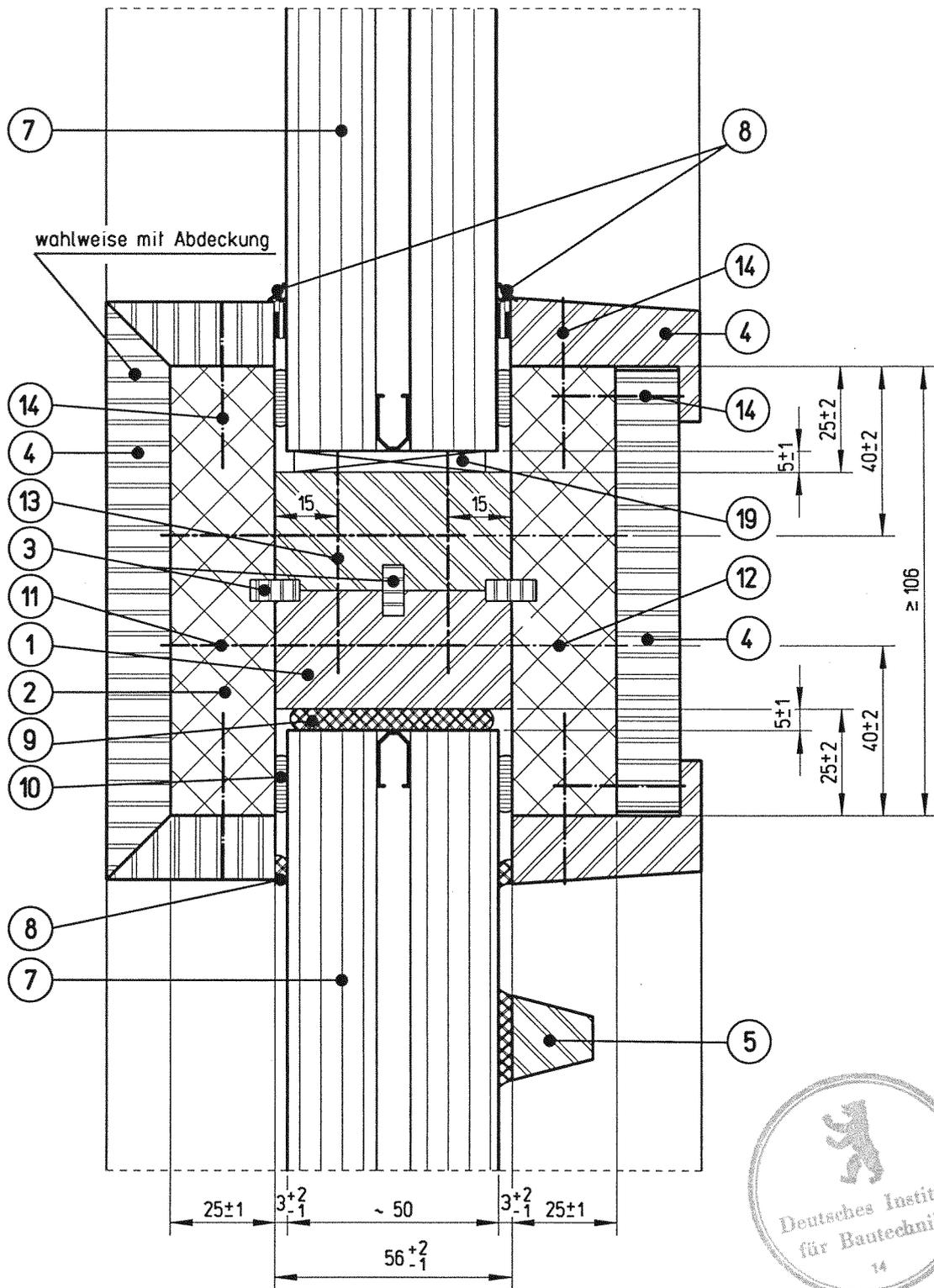
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-706

vom 28. FEB. 2006



Gezeichnet ist die wahlweise Ausführung mit einem zweiteiligen Rahmenriegel (Pos. 1)

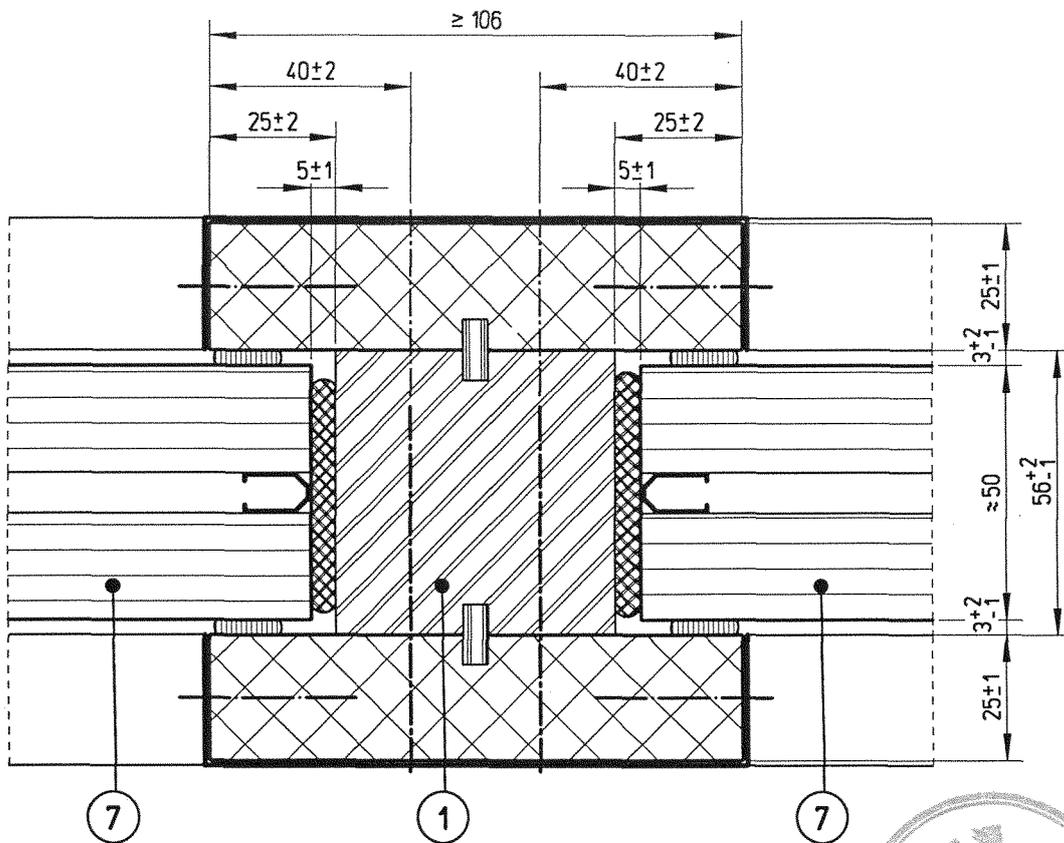
Positionliste nach Anlage 13

alle Maße in mm

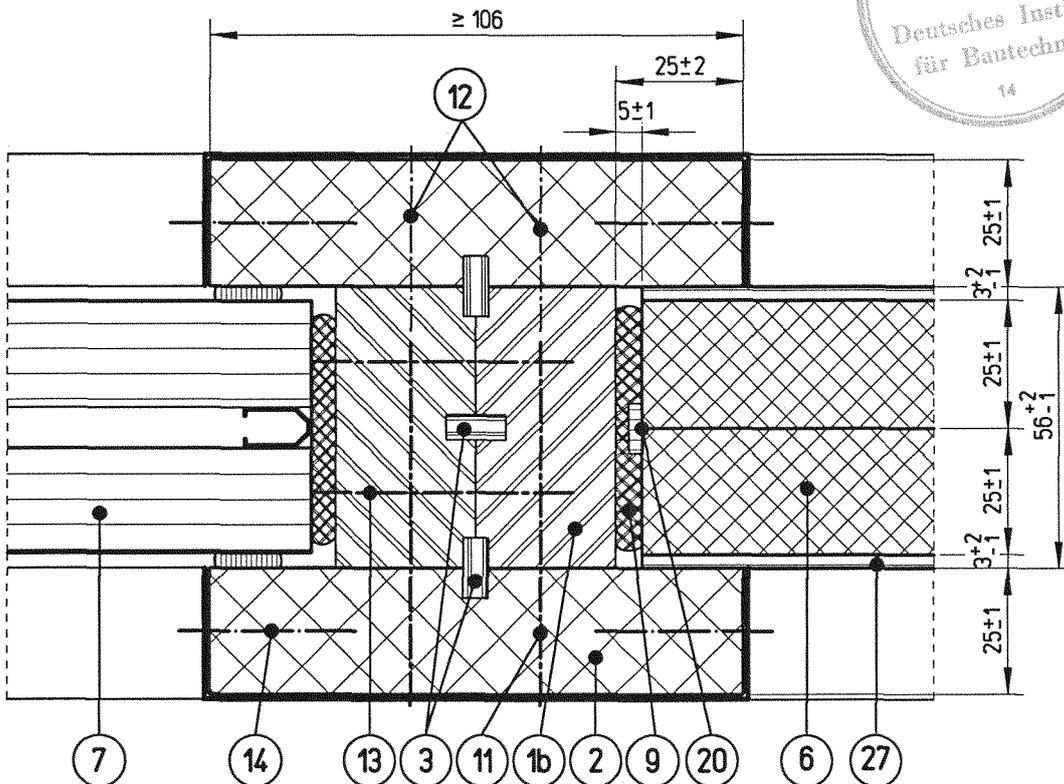
Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
 der Feuerwiderstandsklasse F 90
 nach DIN 4102-13

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-706
 vom 28. FEB. 2006

- Schnitt A - A -



▲ Bekleidung der Glasleisten wahlweise mit Metallprofilen



▲ wahlweise Ausführung: mit geteiltem Rahmenstiel und Ausfüllung in einer Teilfläche

Positionenliste nach Anlage 13

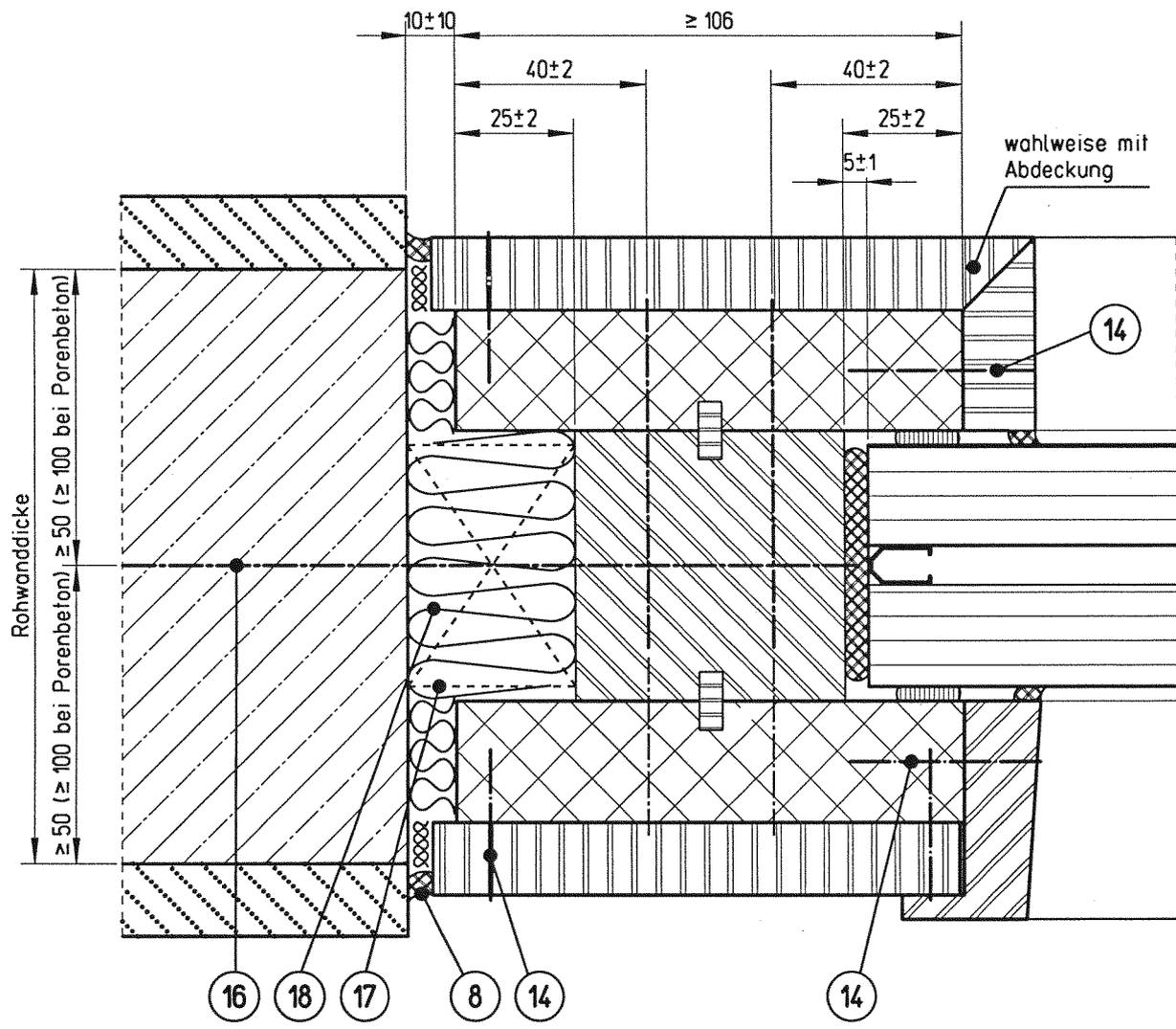
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
der Feuerwiderstandsklasse F 90
nach DIN 4102-13

- Schnitt B - B -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-706

vom 28. FEB. 2006



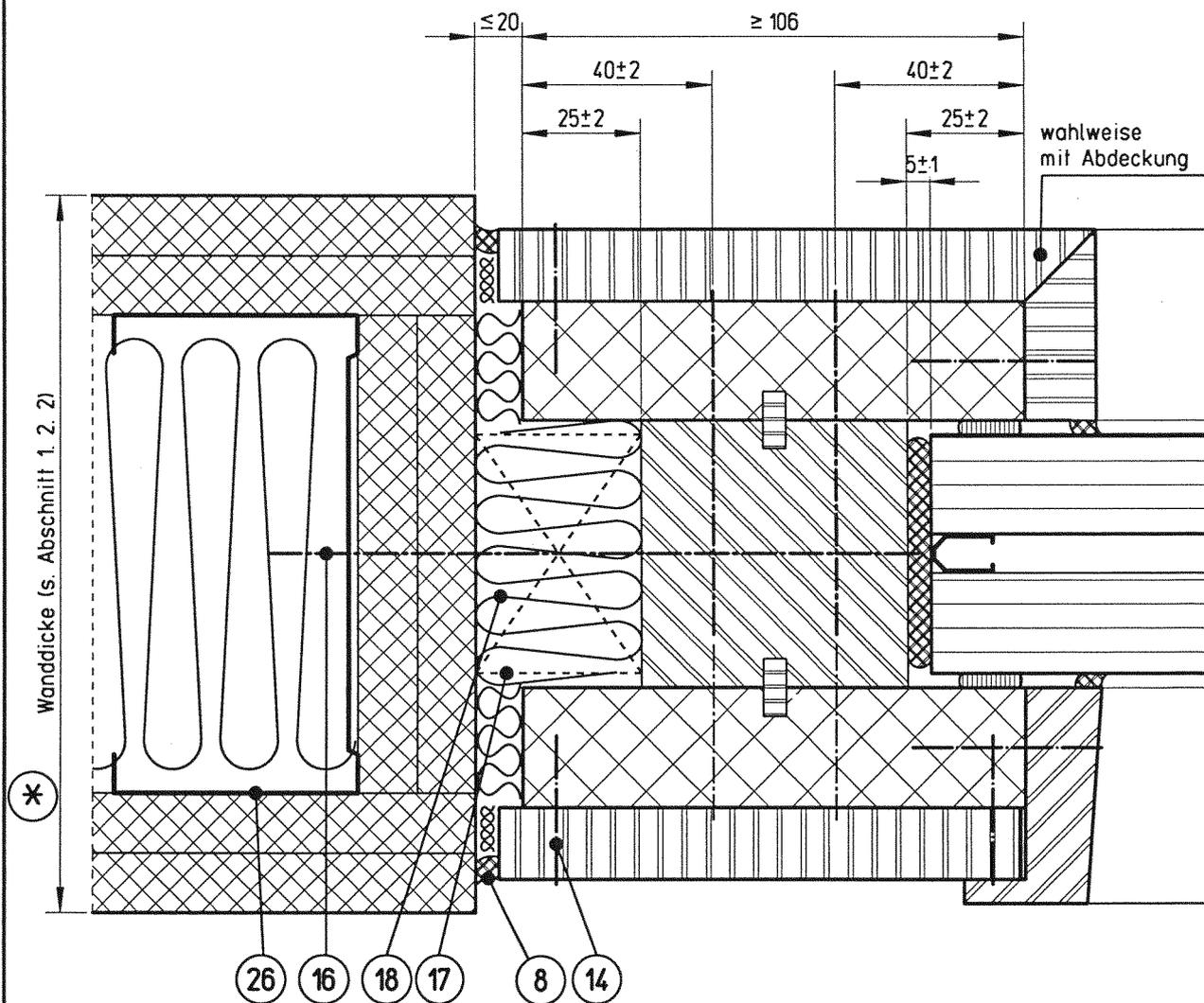
Positionliste nach Anlage 13

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung*Form- Typ VF 902[#]
der Feuerwiderstandsklasse F 90
nach DIN 4102-13

- Schnitt C - C -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-706
vom 28. FEB. 2006



Trennwand nach DIN 4102-4, Tab. 48, $\geq F90$ oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, $\geq F90$ (s. Abschnitt 4.3.3)



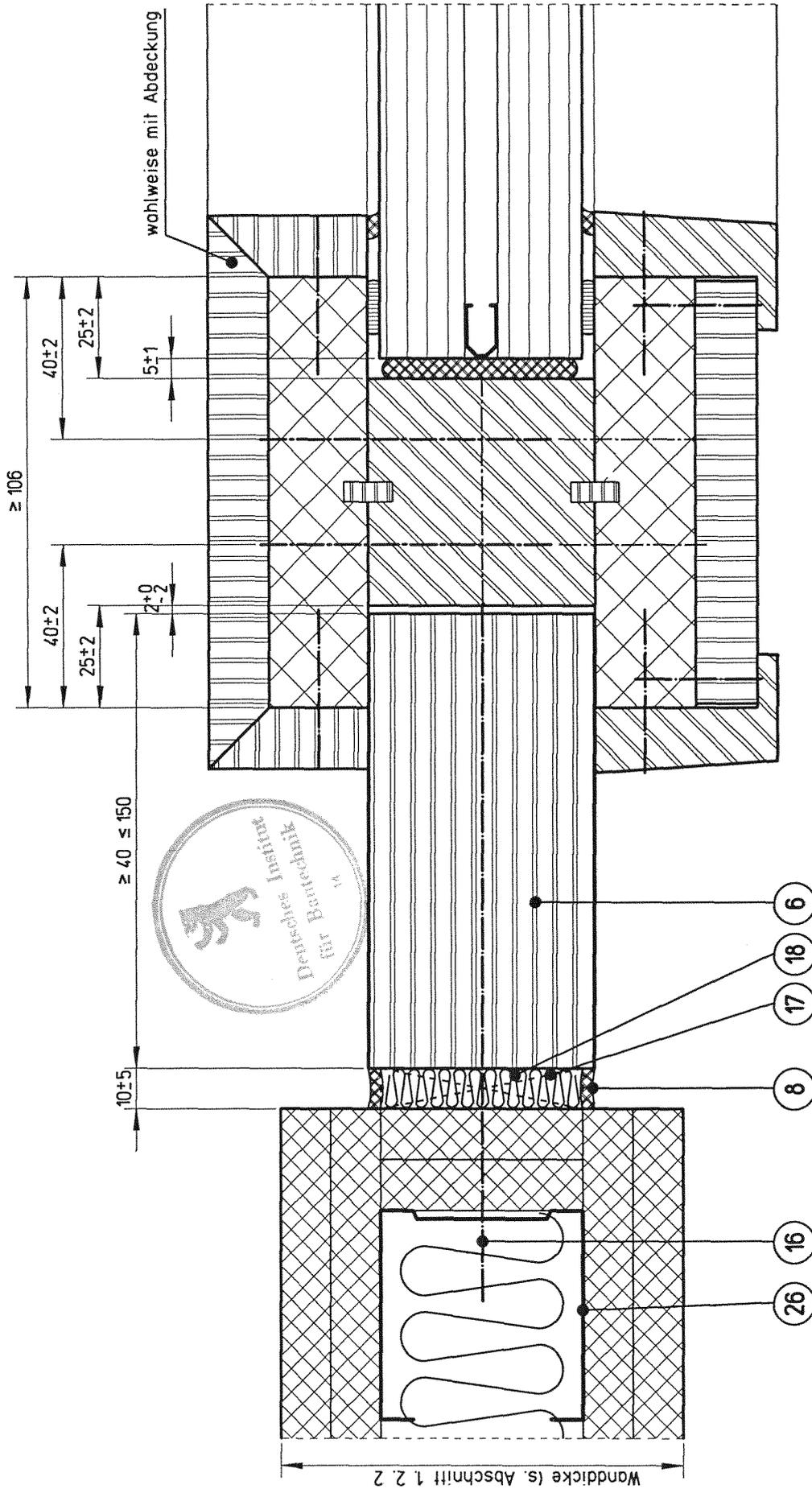
Positionenliste nach Anlage 13

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
 der Feuerwiderstandsklasse F 90
 nach DIN 4102-13

- Schnitt C - C - wahlweise bei seitlichem bzw. oberem Anschluss an eine Trennwand

Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-706
 vom 28. FEB. 2006



Trennwand nach DIN 4102-4,
 Tab. 48, $\geq F90$ oder nach allgemeinem
 bauaufsichtlichen Prüfzeugnis,
 $\geq F90$ (s. Abschnitt 4.3.3)

Positionenliste nach Anlage 13

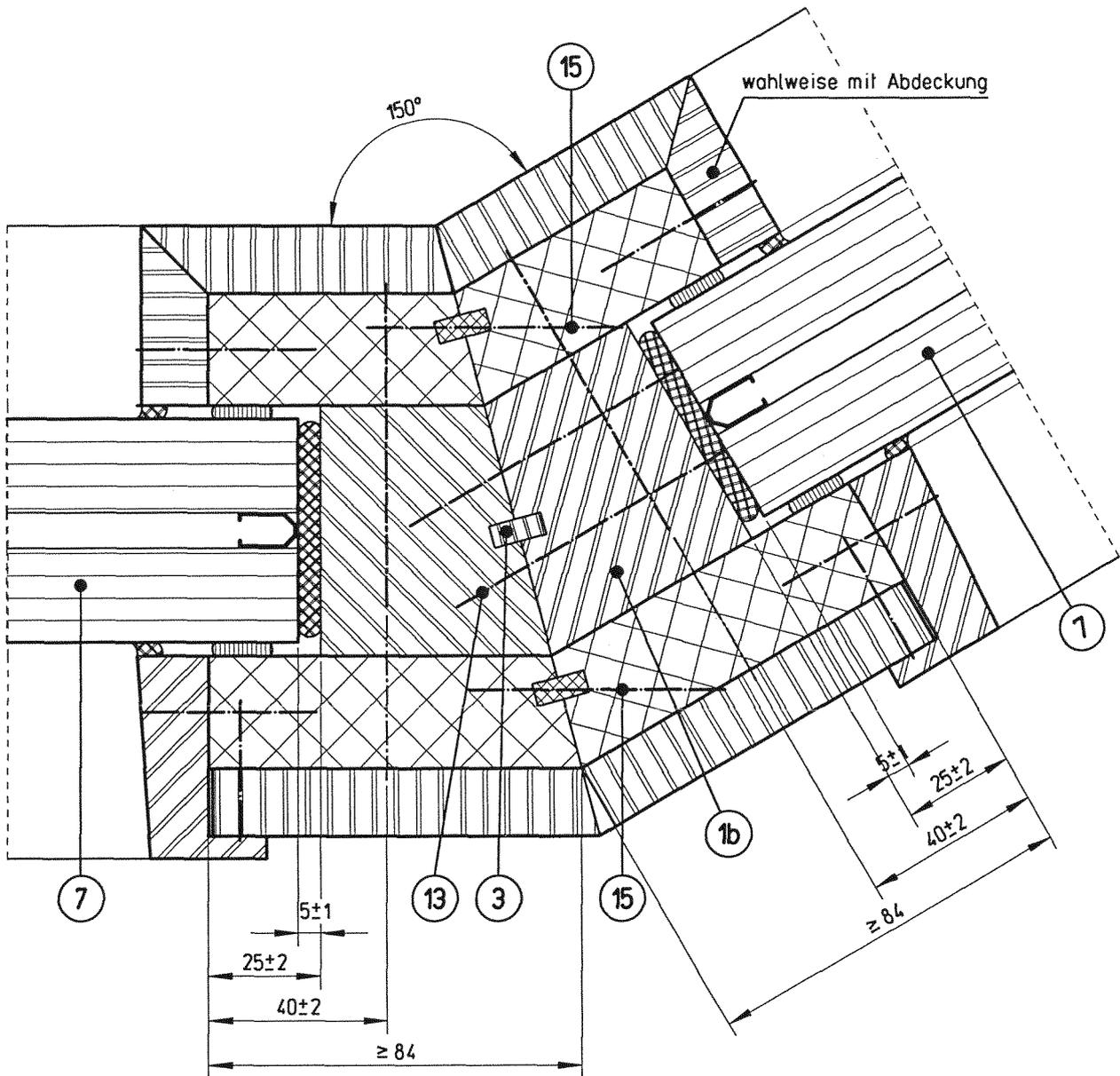
Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
 der Feuerwiderstandsklasse F 90,
 nach DIN 4102-13
 - Schnitt C - C - wahlweiser Anschluss mit Randstreifen
 an eine Trennwand (Anschluss bei Mauerwerk-/
 Beton-/Porenbetonwänden sinngemäß)

alle Maße in mm

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-706
 vom 28. FEB. 2006

*

*



Eckausbildungen sind bei oberem Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand nicht zulässig.

Positionstiste nach Anlage 13

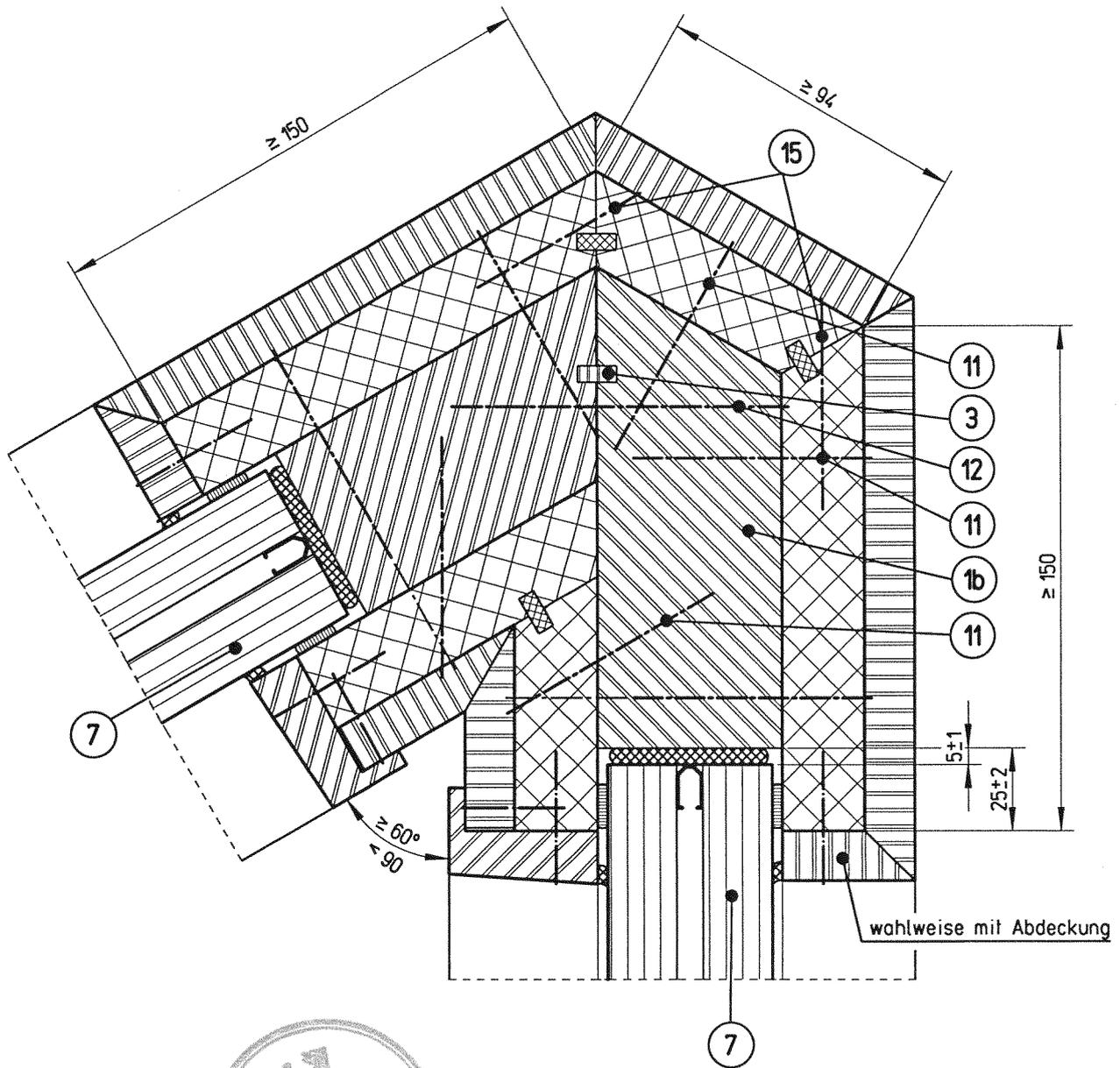
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
 der Feuerwiderstandsklasse F 90
 nach DIN 4102-13

Anlage 7
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-706

- Horizontalschnitt - Eckausbildung (150°) -

vom 28. FEB. 2006



Eckausbildungen sind bei oberem Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand nicht zulässig.

Positionsliste nach Anlage 13

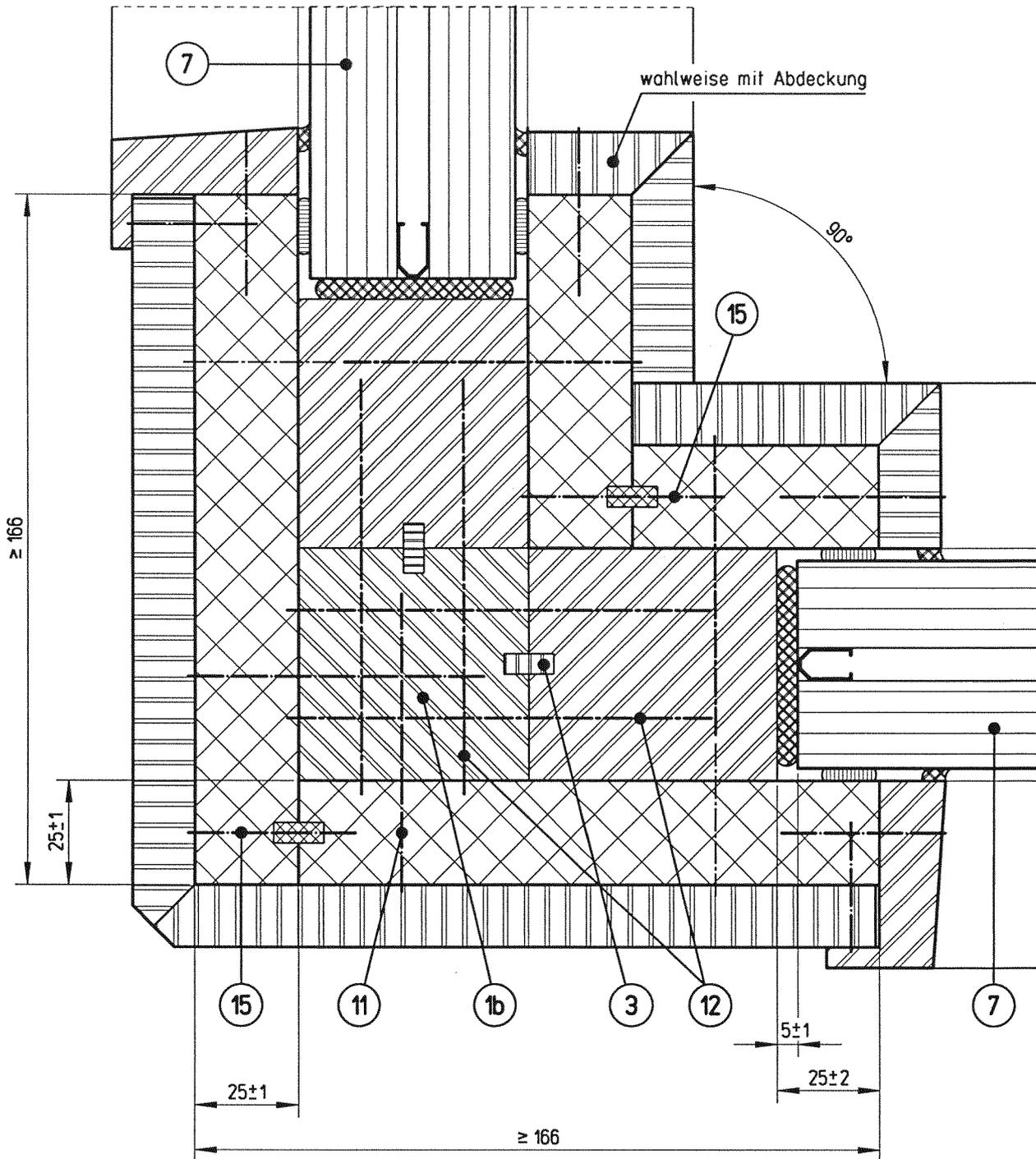
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
der Feuerwiderstandsklasse F 90
nach DIN 4102-13

- Horizontalschnitt - Eckausbildung (60°) -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-706

vom 28. FEB. 2006



Eckausbildungen sind bei oberem Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand nicht zulässig.

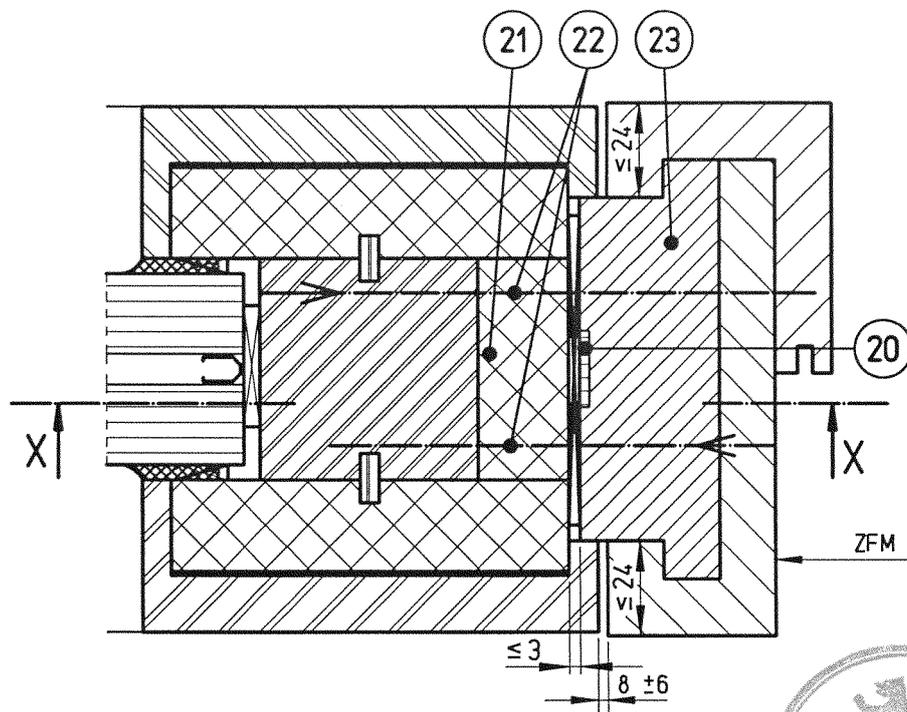
Positionenliste nach Anlage 13

alle Maße in mm

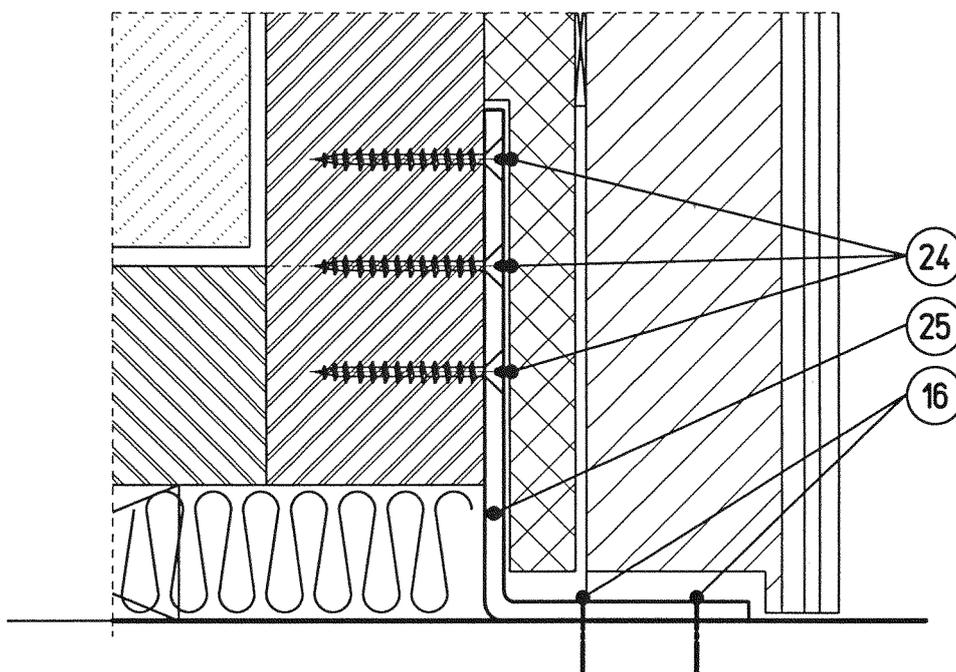
Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
 der Feuerwiderstandsklasse F 90
 nach DIN 4102-13

Anlage 9
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-706
 vom 28. FEB. 2006

- Horizontalschnitt - Eckausbildung (90°) -



▲ Einbausituation: (Schnitt D-D)



▲ Einbausituation: (Schnitt X-X)
Befestigung mit Stahlwinkel an Rohboden

Positionenliste nach Anlage 13

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
der Feuerwiderstandsklasse F 90
nach DIN 4102-13

- Schnitt D - D - Anschluss an Feuerschutzabschluss
nach Z-6.15-1560 bzw. Z-6.15-1561

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-706
vom 28. FEB. 2006

GKF nach DIN 18180,
je 12,5 mm dick

Wanddicke $\geq 150 \leq 250$

≥ 100

wahlweise
mit Abdeckung

≥ 106

40 ± 2

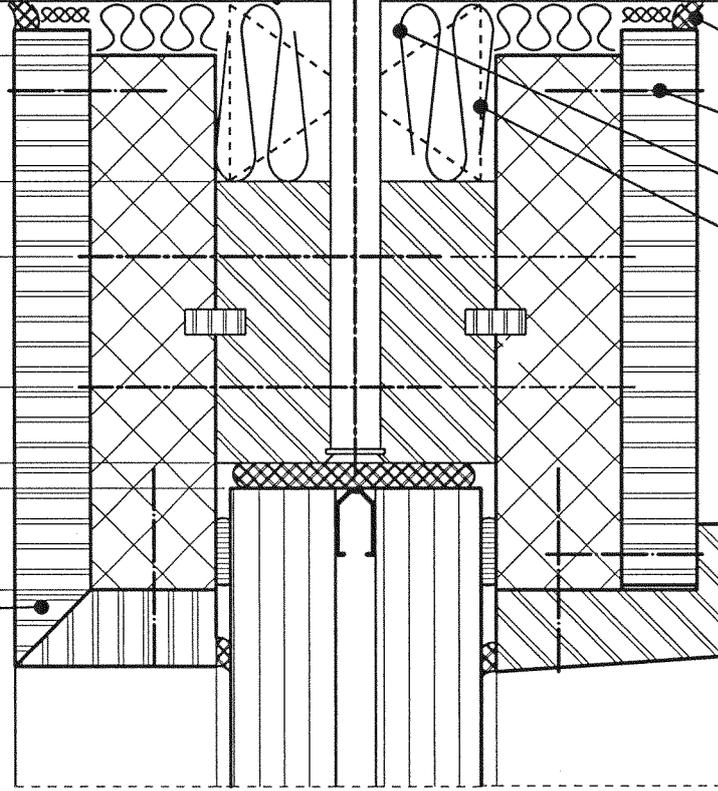
25 ± 2

5 ± 1

40 ± 2

25 ± 2

≤ 20



Trennwandaufbau:

$\geq F 90$ A nach DIN 4102,
Teil 4, Tab. 48 mit
Ständerwerk $\geq CW 100$
zusätzlich verstärkt mit
Rechteck-Stahlhohlprofil,
mind. $50 \times 50 \times 4$ mm in
U-Wandprofil gestellt, an
Boden und Rohdecke mit
L-Winkel und Pos. 16
befestigt.

16

$12,5 \times 12,5$

Bekleidungsstärke ≥ 50

Bekleidungsstärke ≥ 45

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

17 18 14 8

alle Maße in mm

Positions-Erläuterungen nach Anlage 13

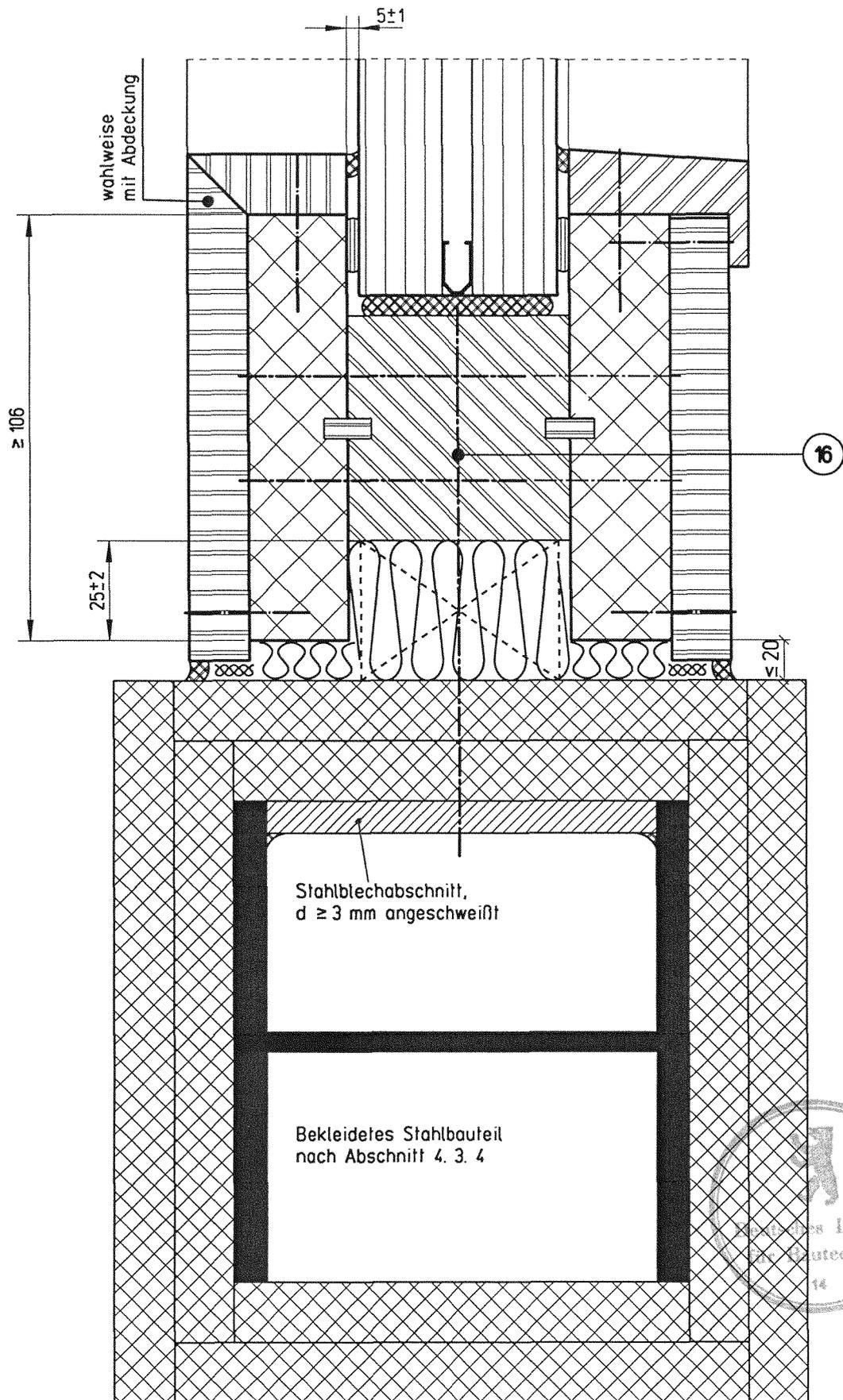
Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
der Feuerwiderstandsklasse F 90
nach DIN 4102-13

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-706

- Schnitt C - C - Seitlicher Anschluss an rechtwinklig
verlaufende Trennwand

vom 28. FEB. 2006





alle Maße in mm

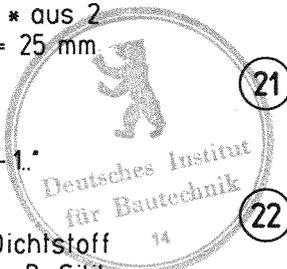
Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
Feuerwiderstandsklasse F 90
nach DIN 4102-13

- Schnitt C - C - Anschluss an bekleidete
Stahlbauteile

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-706

vom 28. FEB. 2006

- | | |
|--|--|
| <p>① Rahmenprofile aus lamellierten Fichtenholz
e ≥ 0,41 kg/dm³, oder aus Laubholz
e ≥ 0,47 kg/dm³, ≥ 56 x 56 mm</p> <p>①a zweiteiliger Rahmenstiel 2 x ≥ 28 x 56 mm,
miteinander über Pos. 3 verbunden</p> <p>①b spezieller Rahmenstiel für Eckausbildungen,
zwei- oder dreiteilig</p> <p>② Glashalteleiste (senkrecht durchlaufend,
wahlweise in Längsrichtung gestoßen),
PROMATECT-H-Plattenstreifen, d = 25 mm*</p> <p>③ Verbindungsfeder, Hartfaserplatte,
Dicke 5 mm, Breite 11 mm</p> <p>④ wahlweise Abdeckung aus Holz/Holzwerkstoff *</p> <p>⑤ Holzspresse *, Dicke: ≤ 60 mm,
Breite: ≤ 90 mm, Form frei
wählbar, wahlweise mit thermoplastischem
Kleber oder doppelseitigem Klebeband auf
Pos. 7 aufgeklebt, Kleber bei Aufbringung
auf Pos. 6 frei wählbar</p> <p>⑥ Ausfüllung bzw. Randstreifen * aus 2
PROMATECT-H - Platten, d = 25 mm
miteinander verklebt *</p> <p>⑦ Verbundglasscheibe
Pilkington PYROSTOP- Typ 90-1.
entsprechend Anlage 14</p> <p>⑧ Wahlweise dauerelastischer Dichtstoff
(Baustoffklasse DIN 4102-B2) zB. Silikon,
oder wahlweise Kunststoffprofil **</p> <p>⑨ Silikon-Dichtstoff, Baustoffklasse DIN 4102-B1</p> <p>⑩ dauerelastisches PE- Vorlegeband,
(Baustoffklasse DIN 4102-B2) Dicke: 3 mm
Breite : 10 mm</p> <p>⑪ Spanplatten-Kreuzschlitzschraube,
≥ Ø 5 x 70 mm, a ≤ 280, a ≤ 300 in Verbindung
mit Anlage 8 und 9</p> <p>⑫ Spanplatten-Kreuzschlitzschraube,
≥ Ø 5 x 100 mm, a ≤ 280, a ≤ 400 in Verbindung
mit Anlage 8 und 9</p> <p>⑬ Spanplatten-Kreuzschlitzschraube,
≥ Ø 5 x Länge (Mindesteingriff im
Gegenprofil ≥ 20 mm) a ≤ 400mm,
ca 20 mm höhenversetzt zweireihig
angeordnet</p> <p>⑭ Spanplatten-Kreuzschlitzschraube,
≥ Ø 3,5 x Länge (Mindesteingriff
in der Beplankung ≥ 20 mm)</p> | <p>⑮ Spanplatten-Kreuzschlitzschraube,
≥ Ø 5 x Länge (Mindesteingriff
Gegenprofil ≥ 25 mm), a ≤ 500</p> <p>⑯ Geeignete Befestigungsmittel
z.B. Fischer-Typ ≥ F 10 S 140,
bei Porenbetonwänden
z.B. Fischer-Typ ≥ S 10 H 160 RT,
gemäß den statischen Erfordernissen</p> <p>⑰ Distanzhinterklotzung im Befesti-
gungsbereich (Fläche ≥ 30 x 50),
Baustoffklasse DIN 4102-A2</p> <p>⑱ Hohraumaufüllung aus nichtbrenn-
barem Material (Baustoffklasse
DIN 4102-A), z.B. Steinwolle</p> <p>⑲ Klötzchen aus Hartholz, Dicke 5 mm</p> <p>⑳ umlaufender Streifen aus
PROMASEAL-PL, an Füllungskante
geheftet, 10 mm breit und 2,5 mm dick,
20 breit in Verbindung
mit Anlage 10</p> <p>㉑ dreiseitig umlaufendes Füllstück
aus *PROMATECT-H*, Dicke 25,
wahlweise gestoßen</p> <p>㉒ Spanplatten-Kreuzschlitzschraube
≥ Ø 6 x 120, a ≤ 200 mm vom Rand
und jeweils mind. 3x pro Seite
(seitlich und oben) bei einflügeliger
Tür ist oben nur 2-malige
Befestigung erforderlich</p> <p>㉓ Holz-Blockzarge</p> <p>㉔ 3 St. Spanplatten-Kreuzschlitz-
schrauben ≥ Ø 6 x 50</p> <p>㉕ verzinkter Stahlwinkel 5x70x125,
Breite 40</p> <p>㉖ Holzfaserplatte nach DIN 68754-1,
e ≥ 1000 $\frac{\text{kg}}{\text{m}^3}$ 2 mm dick, mit Pos. ⑥
verklebt.</p> <p>㉗ Bei nur seitlichem Anschluss:
CW-Profil ≥ 50/40/0,6.
Bei dreiseitigem Anschluss
(seitlich und oben): Verstärkungsprofile
erforderlich (s. Abschnitt 4. 3. 3. 1)</p> |
|--|--|



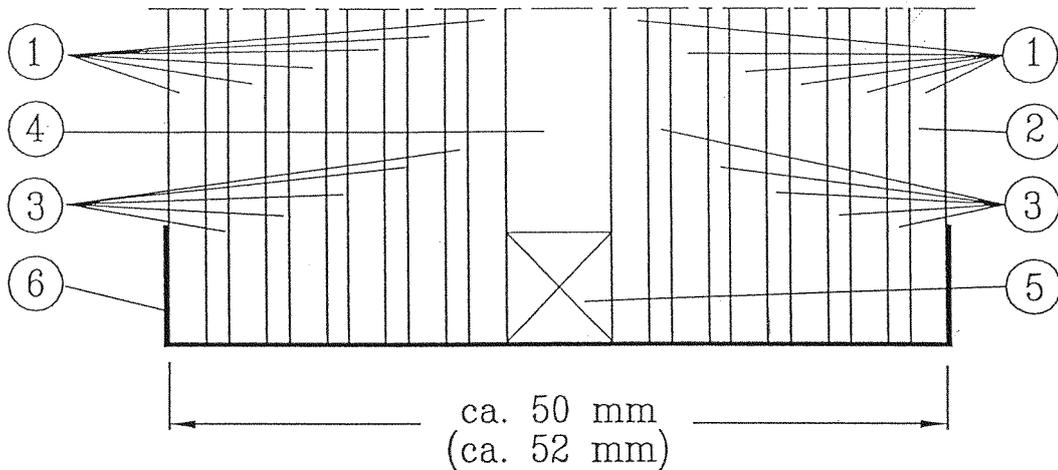
* wahlweise Oberflächenbeschichtung mit:	
- Furnier.....	0,5 bis 2,5 mm
- Schichtpressstoffplatten, oder Kunststoff-Folien (z.B. Surfaplan, Tacon, Polyester-/Grundier-Folien).....	0,3 bis 1,5 mm
- Blechen aus Stahl oder NE-Metall.....	0,3 bis 2,5 mm

**Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
Feuerwiderstandsklasse F 90
 nach DIN 4102-13

Anlage 13
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-706

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop -Typ 90-1.."



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ① (bei "Pilkington Pyrostop -Typ 90-10")
oder
Gußglas, strukturiert ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick
(bei "Pilkington Pyrostop -Typ 90-12")
- ③ Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Scheibenzwischenraum, ≤ 8 mm
- ⑤ Abstandhalter, umlaufend, aus 0,4 mm dickem,
verzinktem Stahlblech, mit den Scheiben verklebt
- ⑥ Klebeband;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Isoliervverbundglasscheibe -

Anlage 14
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-706
vom 28. FEB. 2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung "Form-Typ VF 902"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-706
vom
28. FEB. 2006